

Mietbedingungen HEIXhandwerk

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Software-Mietvertrag betrifft die Einräumung eines einfachen, zeitlich befristeten und sachlich beschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechts an den im Vertrag aufgeführten Produkten des Vermieters. Für die Vertragsbeziehung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Lizenz- und Pflegebedingungen des Vermieters. Der Begriff „Miete“ wird in diesem Vertrag rechtlich untechnisch verwendet und will nicht auf die Vorschriften des Mietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch verweisen, sondern die zeitliche vorübergehende Nutzungsbefugnis gegen Entgelt für die Benutzungsdauer der unter Urheberrecht stehenden Software-Produkte des Vermieters verdeutlichen. Der monatliche Mietzins ergibt sich aus der Preisliste des Vermieters, die Gegenstand dieses Vertrages und der Bestellung des Mieters sind. Der monatliche Mietzins ist jeweils am Monatsersten fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Widerruft der Mieter unberechtigterweise die erteilte Einzugsermächtigung nachträglich, so ist der Vermieter berechtigt, neben den Kosten der gescheiterten SEPA-Lastschrift ein Verzugszins von 8% zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens durch den Vermieter wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Rechte aus dem Software-Mietvertrag sind nicht übertragbar und dürfen nur in dem vertraglichen Umfang von dem Mieter genutzt werden. Die Nutzung darf nur auf der vertraglich vorgesehenen Anzahl von Rechnern erfolgen.

§ 2 Mietdauer

Bei Software-Miete ist das urheberrechtliche Nutzungsrecht zeitlich befristet (Lizenzzeit), auf den Zeitraum der Mietnutzung. Der Vertrag wird für einen Monat geschlossen und verlängert sich automatisch. Zahlt der Mieter nicht rechtzeitig, wird die Lizenzzeit nicht verlängert und die Nutzung der Software durch eine Programmroutine blockiert. Durch eine Freischaltung vom Vermieter kann wieder eine vollständige Nutzung zugeführt werden. Updates werden dem Mieter während der Mietzeit stets fortlaufend mit Erscheinen als Download zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mietzeit und Kündigung

Der Mietvertrag beginnt zum nächsten Ersten des Folgemonats nach Eingang des SoftwareNutzungsvertrages und verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Monat um einen weiteren Monat. Er kann von beiden Vertragsparteien regelmäßig mit einer Frist von einem Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Bei Verletzung einer Vertragspflicht setzt der Vermieter dem Mieter grundsätzlich eine Abhilfefrist oder mahnt ihn ab, sofern damit ein Vertragsmissstand geeignet beseitigt werden kann. Beide Mietparteien können das Mietverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der andere Vertragsteil seine Vertragsverpflichtungen nicht unerheblich schuldhaft verletzt. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs entsprechend § 543 II BGB ist jedoch ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist. Der Vermieter kann das Mietverhältnis insbesondere ohne Abmahnung und oder Abhilfefrist kündigen:

- Wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet
- Bei verschuldeter oder auch unverschuldeter Weitergabe der Software an Dritte
- Bei einem Rückstand von zwei Monatsmieten

Das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung wird nicht eingeschränkt.

§ 5 Haftung

Für Schäden haften wir (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Sie sind verpflichtet, bereitgestellte Updates, Patches und/oder Servicepacks für die Software zu nutzen, und vor der Installation der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor Sie eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vornehmen, Ihre Daten zu sichern. Soweit Sie ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von Ihnen oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung des Produktes trifft, haften wir nicht. Wir übernehmen keine Gewähr für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software.

§ 6 Sonstiges

Erfüllungsort für alle aus diesen Vereinbarungen resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten ist Geldern. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung sowie die sich aus ihr ergebenden Rechtsfolgen sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht